

Kleine Mitteilungen.

- Monumenta Germaniae historica, inde ab a. Chr. D. usque ad a. MD., ed. Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. (Neue Quart-Ausgabe.) Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. T. 3. Pars 1. gr. 4^o. Hannover 1900, Hahn. n. M. 24.—; auf feinerem Velinpapier n. M. 36.—.
[Zuletzt vorher 1893.]
- Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt. T. 3. p. 2. gr. 4^o. Ebda. 1900. n. M. 11.—; auf feinerem Velinpapier n. M. 16.50.— (1 u. 2: n. M. 31.—; resp. n. M. 46.50.)
[Zuletzt vorher 1891.]
- Germaniae et Italiae typographica. Deutsche u. italien. Inkunabeln in getreuen Nachbildgn. hrsg. v. der Direktion der Reichsdruckerei. Auswahl u. Text v. K. Burger. 6. Lfg. gr. Fol. 25 Taf. Nebst Register zu Lfg. 1—6. hoch 4^o. Berlin 1900. Leipzig, O. Harrassowitz in Komm. bar (à) n.n. M. 20.—.
[Zuletzt vorher 1896.]
- Mühlbrecht, Otto, Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- u. Staatswissenschaften. Für die Praxis bearb. 2. Bd., enth. die Litteratur der J. 1893—1900 nebst Nachträgen u. Ergänzungen zu Bd. I (die Litteratur bis 1892). gr. 8^o. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. n. M. 28.—; geb. in Halbfrz. n. M. 30.—; in Ldr. n. M. 36.—; in 2 Ldr.-Bdn. u. durchsch. n. M. 40.—; wohlfeile Ausg. auf dünnem Papier geb. in Leinw. n. M. 15.— (1 u. 2: Geb. in Halbfrz. n. M. 53.—; in Ldr. n. M. 66.— u. durchsch. n. M. 76.—; wohlf. Ausgabe n. M. 30.—)
[Zuletzt vorher 1893.]
- Muret, Encyklopädisches Wörterbuch der Englischen und Deutschen Sprache. Englisch-Deutsch. T. 1. 2. — Deutsch-Englisch. T. 1. 2. gr. Lex.-8^o. Berlin 1891—1901, Langenscheidt.
- Napodano, G., Il diritto penale italiano nei suoi principii. Vol. 2. p. 1. 8^o. Pisa 1901. Vol. 1. 2. p. 1. n. M. 8.—.
[Zuletzt vorher 1895.]
- Naturgeschichte nach Lebensgemeinschaften. Für die Volks- und Mittelschule nach den einzelnen Schuljahren bearb. v. mehreren Lehrern. 9. Hft. 8^o. Langensalza 1901, Schulbuchh. Kart. n. M. 2.— (1—9: n. M. 5.25).
[Zuletzt vorher 1896.]
- Neudrucke pädagogischer Schriften. XVI. 8^o. Leipzig 1901, F. Brandstetter. n. M. 1.20 (I—XVI: n. M. 14.—).
[Zuletzt vorher 1896.]
- Neuwirth, Joh., Studien zur Geschichte der Gotik in Böhmen. IV. u. V. [Aus: „Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen.“] gr. 8^o. Prag 1900, J. G. Calve. n. M. 3.40 (I—V: n.n. M. 7.90).
[Zuletzt vorher 1894.]
- Neve, Julius, Rechenbuch. Heft 5b. gr. 8^o. Berlin 1900, G. Th. Hoffmann. n.n. M. —.25 (1—5, 5a u. 5b: n.n. M. 1.80).
[Zuletzt vorher 1895.]
- Rippold, Frdr., Die theologische Einzelschule im Verhältnis zur evangelischen Kirche. Ausschnitte aus der Geschichte der neuesten Theologie. 5. u. 6. Abth. gr. 8^o. Berlin 1900, C. U. Schwetschke & Sohn. n. M. 1.60 (1—6: n. M. 8.60).
[Zuletzt vorher 1893.]
- Nübling, E., Ulm's Handel und Gewerbe im Mittelalter. 5. Heft. 4^o. Ulm 1900, Gebr. Nübling.
[4. Heft erschien 1893.]
- Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens in technischer Beziehung. Fachblatt des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen. 12. Ergänzungsband. gr. 4^o. Wiesbaden 1900, C. W. Kreidel. n. M. 10.—.
[Zuletzt vorher 1893.]
- Original-Radierungen. Künstlerclub St. Lucas, Düsseldorf. (IV.) gr. Fol. Düsseldorf 1900, Bismeyer & Kraus. In Lnwd.-Mappe bar n. M. 25.—; auf Japanpapier n. M. 40.—.
[Zuletzt vorher 1895.]
- Otto, G. C., Schreibschule für Schule und Haus. Übungsheft 5 u. 6. qu. 4^o. Berlin 1899, W. Rodenstein. bar à n.n. M. —.15.
[Zuletzt vorher 1892.]
- Pallu de Lessert, A. C., Fastes des provinces africaines sous la domination romaine. Tome 2. Fasc. 1. 2. 4^o. Paris 1901, E. Leroux.
[T. 1. p. 1. erschien 1896 ebenda.]
- Paoli, C., Grundriss zu Vorlesungen über lateinische Palaeographie und Urkundenlehre. I—III. [I. zweite, stark erw. u. umgearb. Aufl.] Aus d. Ital. übers. von K. Lohmeyer. 8^o. Innsbruck, 1889—1900, Wagner.
- Paris, E. G., Index bryologicus sive enumeratio muscorum hucusque cognitorum adjunctis Synonymia distributioneque geographica locupletissimis. Supplementum primum. gr. 8^o. Basel 1900, Georg & Co. Verlag. n. M. 10.—.
[Das Hauptwerk erschien 1894. Paris, P. Klincksieck. Fr. 12.50.]
- Pernice, Alfr., Labeo. Römisches Privatrecht im 1. Jahrh. der Kaiserzeit. 2. Bd., Abt. II, 1. 2. neu bearb. Aufl. gr. 8^o. Halle 1900, M. Niemeyer. n. M. 8.—. (2, I u. II, 1: n. M. 20.—)
[Zuletzt vorher 1895.]

(Schluß folgt.)

Post. — Der „Deutschen Verkehrszeitung“ entnimmt die „Papierzeitung“ folgende Mitteilung:

Die Einrichtung der Haus- (Privat-) Briefkasten deren Hergabe, Instandhaltung und Leerung durch die Postverwaltung gegen eine von den Inhabern zu entrichtende Gebühr besorgt wird, findet im Reichspostgebiet allmählich weitere Verbreitung. Nach neueren Ermittlungen sind 258 derartige Briefkasten aufgestellt, die sich auf 32 Bezirke verteilen. Die Einrichtung hat sich fortgesetzt bewährt; wesentliche Unzuträglichkeiten sind nicht zu Tage getreten. Zur Beseitigung der hinsichtlich der Berechnung der Vergütung für die Hergabe, Instandhaltung und Leerung der Hausbriefkasten in der Praxis hervorgetretenen Verschiedenheiten hat das Reichspostamt kürzlich ausführlichere Vorschriften erlassen. Danach soll auch ferner an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Selbstkosten der Postverwaltung in der von den Interessenten zu erhebenden Vergütung Deckung finden müssen, und daß mindestens 24 M. jährlich für jeden Kasten zu entrichten sind.

Als jährliche Selbstkosten der Postverwaltung sind anzusehen: 1. eine Verzinsung der Kosten für die Anschaffung, Beförderung und Aufstellung des Briefkastens mit 3 Prozent; 2. ein Abnutzungsanteil in Höhe von $\frac{1}{30}$ der unter 1 bezeichneten Kosten — bei Annahme einer dreißigjährigen Gebrauchsdauer des Kastens; 3. die Instandhaltungskosten; 4. die Leerungskosten.

Nach ausführlich festgestellten Grundsätzen berechnen die Oberpostdirektionen die Vergütung im voraus, sobald ein Antrag auf Anbringung eines Hausbriefkastens vorliegt. Die Vergütung bleibt, sofern nicht eine Verminderung oder Vermehrung der Leerungen erfolgt, so lange unverändert, als keine wesentliche Aenderung in den maßgebenden Verhältnissen eintritt. Die Vergütung ist von den Beteiligten vierteljährlich im voraus zu entrichten. Wo die Zahlung seither in längeren Zeiträumen erfolgt ist und die vierteljährliche Einziehung Schwierigkeiten begegnen sollte, kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden. Auf die vorhandenen Hausbriefkasten finden obige Grundsätze ebenfalls Anwendung. Die hierbei notwendigen Aenderungen in der Gebührenfestsetzung werden mit Wirkung vom 1. April ab vorgenommen.

Photographien als Präferzeugnisse, auch wenn sie nach der Natur aufgenommen sind. (Zwei Urteile des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schulkenstein in der Deutschen Juristenzeitung [Berlin, Otto Liebmann] VII, Nr. 7, vom 1. April 1902.) — Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 findet nach § 2 Absatz 1 Anwendung „auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen“. Was von Druckschriften im Gesetze verordnet ist, gilt nach § 2 Absatz 2 für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse. Daß unter die bildlichen Darstellungen die Photographien fallen, ist in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes (vergl. Drucksachen des Reichstags 1874 I. Sess. Nr. 23 S. 139) anerkannt. Um dies zweifelsfreier zum Ausdruck zu bringen, ist die von dem § 55 des preussischen Pressgesetzes vom 12. Mai 1851, das lediglich der auf mechanischem Wege bewirkten Vervielfältigungen gedachte, abweichende Fassung gewählt worden (vgl. Marquardien, Reichspressgesetz S. 55). Der erste Absatz des § 2 ist erstlich nicht etwa in dem Sinne wörtlich zu nehmen, daß die durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen unter das Gesetz nur dann fallen, wenn sie nach einer bereits vorhandenen Schrift oder bildlichen Darstellung hergestellt worden sind. Worauf es für die Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf sein Ziel, die Freiheit der Gedankenäußerung zu regeln, allein ankommt, ist, ob das, was auf mechanischem oder chemischem Wege als Schrift oder bildliche Darstellung u. s. w. hergestellt wird, tatsächlich in einer Mehrheit von Exemplaren hergestellt worden ist, um verbreitet zu werden.

Hinsichtlich der Photographien macht es also keinen Unterschied, ob sie nach einer bereits vorhandenen bildlichen Darstellung oder nach der Natur aufgenommen worden sind. Auch Photographien, die das Ebenbild von Menschen wiedergeben, fallen demnach ebenfalls unter das Gesetz (vgl. Entsch. d. Reichsgerichts i. Straff. Bd. 4 S. 362). — Inwiefern für das Reichspressgesetz an dem Erfordernis einer erkennbaren Gedankenäußerung in den Druckschriften festzuhalten ist und sich die Ausschließung solcher Photographien rechtfertigt, die lediglich das Lichtbild einer Person oder eines Gegenstandes der Natur sind, kann dahingestellt bleiben. Die hier in Betracht kommenden Photographien entbehren nach dem Inhalte dessen, was sie darstellen, und nach der Art, wie sie es darstellen, nicht einer gewissen Gedankenäußerung, soweit mit einer solchen bei bildlichen Dar-